



Aktualisierung

Interne Dienste und Kreistag
Az.: 102463.1
Datum: 11.11.2004
Sachbearbeiter/in: Ruth, Sigrid

Vorlagenart	Vorlagennummer
Beschluss- vorlage	2004/240
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Wahl der stellvertretenden Landräte/Landrätinnen

Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	17.12.2004	Kreistag

Abzeichnung:

Landrat

Organisationseinheit

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des 1. sowie des 2. stellvertretenden Landrats bzw. der 1. und 2. stellvertretenden Landrätin gilt § 44 NLO.

Sachlage:

Zum einen hat mit Schreiben vom 29.09.2004 der Kreistagsabgeordnete Markus Graff mit Ablauf des 16.12.2004 auf das Amt des 1. stellvertretenden Landrats verzichtet. Unabhängig davon wird es durch die Umbildung (Auflösung und Neubildung) des Kreisausschusses nunmehr erforderlich, eine Neuwahl sowohl des 1. als auch des 2. stellvertretenden Landrats/der stellvertretenden Landrätin vorzunehmen. Es muss sich dabei gemäß § 55 Abs. (7) NLO um ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisausschusses handeln. Für die Wahl gilt § 44 NLO. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 12.11.2001 wird der Landrat vertreten durch zwei ehrenamtliche Vertreter oder Vertreterinnen mit der Bezeichnung

1. stellvertretende Landrätin oder Landrat
2. stellvertretende Landrätin oder Landrat

Zur Wahl gem. § 44 NLO:

- Gewählt wird schriftlich;
- ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird wenn niemand widerspricht durch Zuruf gewählt.
- Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat.
- Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das von der Landrätin oder dem Landrat zu ziehende Los.